

# „Geprüfte Qualität-Bayern“ für Schweine und Schweinefleisch



**Leitfaden  
Landwirtschaft  
Schweinehaltung**



## **Grundsätzliches**

### **Geltungsbereich**

Der vorliegende Leitfaden gilt für die Stufe Landwirtschaft. Er umfasst alle Anforderungen für die Betriebszweige (Produktionsarten) „Geprüfte Qualität – Bayern“ für Schweine:

- Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen
- Ferkelaufzucht /Spanferkelerzeugung
- Jungsauenaufzucht / Eberaufzucht
- Schweinemast

### **Teilnahme der Betriebe/Prüfsystem**

Jeder landwirtschaftliche Betrieb kann über einen Lizenznehmer für „Geprüfte Qualität – Bayern“ (GQ) teilnehmen, indem er eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abschließt. Das Prüfsystem für die landwirtschaftlichen Betriebe basiert auf den Qualitäts- und Prüfbestimmungen „Geprüfte Qualität – Bayern“ (GQ) und den Anforderungen der „Offenen Stalltür“.

### **Zeichennutzung**

Das GQ-Prüfzeichen ist ein geschütztes Konformitätszeichen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Produkte, die nach den Anforderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen hergestellt und vermarktet werden. Die Systempartner sind berechtigt, das GQ-Prüfzeichen zu nutzen, wenn ihnen die Nutzung durch Vertrag mit dem Lizenznehmer (Zeichennutzungsvertrag) gestattet worden ist. Die Nutzung des GQ-Prüfzeichens ist nur nach Maßgabe dieses Vertrages/dieser Vereinbarung und der entsprechenden Zeichensatzung zulässig.

→Zeichennutzungsvertrag; Besondere Bedingungen; Zeichensatzung; Sanktionskatalog; Qualitäts- und Prüfbestimmungen

## **A Allgemeine Anforderungen**

### **A1 Allgemeine Betriebsdaten**

Es ist eine Betriebsübersicht zu erstellen mit folgenden Inhalten:

- Adresse mit Registriernummern (z.B. VVVO-Nr., Unternehmer-Nr.)
- Telefon- und Fax-Nummer, Email-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierproduktion;

Insbesondere die Zahl der produzierten Mastschweine pro Jahr (relevant für Salmonellenmonitoring).

Änderungen der o.g. Daten sind dem Lizenznehmer unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind folgende Daten zu dokumentieren:

- Lagerkapazitäten für Erntegut
- Lagerkapazitäten Gülle, Jauche, Festmist
- Betriebsskizze, Lagepläne

Alle Dokumentationen zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb.  
Vorhandene Dokumentationen (z.B. CC-relevante Unterlagen) können genutzt werden.

## **A2 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen**

Das auditierte Unternehmen muss für alle vom Auditor im Audit festgestellten C- und D/K.O.-Bewertungen Korrekturmaßnahmen vorschlagen. Im Maßnahmenplan müssen die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert werden. Die Erarbeitung des Maßnahmenplans durch das auditierte Unternehmen dient dem Ziel der ständigen Verbesserung.

Die Korrekturmaßnahmen müssen vom Unternehmen innerhalb der festgesetzten Frist umgesetzt werden.

## **A3 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang**

Zugänge von Waren, die im Zusammenhang mit der Schweinehaltung eingesetzt werden, sind zu dokumentieren. Die Dokumentation dient dem Nachweis, dass die eingekauften Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit zurückverfolgt werden können und im Falle eines Regresses die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden kann. Die vorhandenen Nachweise müssen auf Nachfrage vorzuweisen sein. Der Wareneingang kann anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen (Buchführung) belegt werden. Dies kann insbesondere folgenden Bezug betreffen:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z.B. Einsatz fahrbare Mahl- und Mischanlagen)

### Rückverfolgbarkeit

Es muss sichergestellt sein, dass die erforderliche Informationen z.B. im Krisenfall innerhalb von vier Stunden zusammengetragen sind.

Folgende Informationen zu Kunden und Lieferanten sind relevant:

- Name, Anschrift und Telefonnummer
- VVVONr./Balisnummer/Betriebsnummer
- Art und Menge der gelieferten Produkte
- Lieferdatum

Grundsätzlich muss jeder Betrieb/jede Betriebsgemeinschaft eine verantwortliche Person für Auskünfte benennen, die auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu erreichen ist.

→Basis-VO (EG) 178/2002

## **B Eigenkontrollen (siehe Checkliste)**

### **B1 Dokumentation der Eigenkontrollen**

Die regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen ist mindestens einmal jährlich anhand einer Checkliste (Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Die ausgefüllte Eigenkontroll-Liste muss unterschrieben vorliegen.

Die internen Kontrollen können sowohl durch automatische Registrierungsprozesse als auch durch manuelle Aufzeichnungen sichergestellt werden. Dokumente und Aufzeichnungen der im Rahmen des Eigenkontrollsystems durchgeführten internen Kontrollen müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten, mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

### **B2 Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen bei Abweichungen**

Die bei der Durchführung der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu sind Fristen festzulegen.

## **C Tierbestand – Dokumentation (Herkunft, Rückverfolgbarkeit)**

### **C1 Bestandsaufzeichnungen**

Jeder Tierhalter ist zur Führung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet (Bestandsregister). Insbesondere im Seuchenfall ist es dringend erforderlich, schnell einen Überblick über den Tierverkehr und die Verlustsituation im Bestand zu gewinnen.

→ Viehverkehrsverordnung

→ Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Abrechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsanstalt, Untersuchungsbefunde etc.

Folgende Angaben müssen auf einem Schweinehaltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum
- Abgangsdatum
- Ohrmarkennummer
- Anzahl der Tiere
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, TKBA, Sektion, ggf. weitere)

Schweinehalter sind verpflichtet, die Übernahme von Schweinen innerhalb von 7 Tagen über die Schweinedatenbank zu melden, sofern die zuständige Behörde den Tierhalter nicht von der Meldepflicht befreit hat.

Die Belege für GQ-Schweine sind entsprechend mit einem Vermerk „Geprüfte Qualität – Bayern“ zu versehen. Die Informationen werden vom Vorbesitzer an den Abnehmer weitergegeben (Konformitätserklärung).

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Lose-Blatt-Sammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Fall sind die Eintragungen unverzüglich vorzunehmen. Für Schweine ist neben den erforderlichen Eintragungen in das Bestandsregister die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf und die Zahl der Aborte und Totgeburten besonders aufzuzeichnen.

## **C2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere**

- Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein.
- Abgang und Zugang der Tiere muss nachweisbar dokumentiert sein.
- Ausschließlich Ferkel mit bayerischer Herkunft können unter dem Zeichen vermarktet werden.
- Bei Ferkelzukauf: Die Ferkel müssen aus einem GQ- und/oder QS-zertifizierten Betrieb stammen.
- Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zugeteilten Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.
- Ferner sind Schlachtschweine spätestens bei der Verladung zur Schlachtung eindeutig (mit Schlagstempel oder Ohrmarke) so zu kennzeichnen, dass die Herkunft der Tiere eindeutig feststellbar ist.
- Garantiererklärung erforderlich. Nachweis über Rechnung oder Lieferschein. Balis- und Ohrmarkennummer sind vermerkt.

→ Viehverkehrsverordnung

→ EU-Hygienepaket (EG) Nr. 852-854/2004 (Fleischhygieneverordnung)

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zugeteilten Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen. Ferner sind Schlachtschweine spätestens bei der Verladung zur Schlachtung eindeutig (mit Schlagstempel oder Ohrmarke) so zu kennzeichnen, dass die Herkunft der Tiere eindeutig feststellbar ist.

**Die Programmzugehörigkeit von GQ-Tieren mit bayerischer Herkunft sind zudem mit einer Raute im Schlagstempel zu kennzeichnen.**

### **C3 Programmvermarktung**

Damit Tiere im GQ-Programm vermarktet werden können, ist es erforderlich, dass die/der Garantierklärung /Lieferschein beim Schlachtvieherzeuger mit nachweislich bayerischen Ferkeln vorliegt. Für die Ferkelaufzucht sowie die Schweinemast müssen die Ferkel aus GQ- und/oder QS-Betrieben in Bayern bezogen werden. Die Haltung der Schlachttiere muss unter GQ-Bedingungen erfolgen.

Zuchttiere oder Elterntiere müssen nicht aus GQ- oder QS-Betrieben stammen.

**C4** Die Garantierklärungen, Nachweise der GQ-Herkunft müssen für mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

→ Bestandsregister, Lieferscheine.

### **D Futtermittel**

Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe müssen sich gemäß Futtermittelhygieneverordnung bei der zuständigen Landesstelle registrieren lassen. Auch landwirtschaftliche Betriebe, von denen landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel bezogen werden, müssen registriert sein.

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel einsetzen, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

### **D1 und D2 Zukaufsfuttermittel und hofeigene Futtermittelmischungen**

Tierhalter dürfen nur solche **Mischfuttermittel** zukaufen und einsetzen, die von zugelassenen A-Futter-Herstellern stammen.

#### **A-Futter :**

Mischfutter:

- Allein- und Ergänzungsfuttermittel
- Vormischungen
- Mineralfutter andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere
- sowie Milchaustauscher

Zusatzstoffe (z.B. Säuren) gehören nicht zu den kennzeichnungspflichtigen Mischfuttermitteln. Für die Abgrenzung zwischen Mischfutter und anderen Futtermitteln ist das Futtermittelrecht maßgeblich. Wer z.B. die Einzelfuttermittel Sojaschrot und Rapsschrot mischt, stellt damit ein Mischfuttermittel her. Ein Teilnehmer am Programm "GQ" darf somit eine Mischung von Raps- und Sojaschrot nur kaufen und füttern, wenn der Hersteller (Mischer) am A-Futter-Vertragssystem teilnimmt und dieses Futter als A-Futter kennzeichnet.

Bei A-Futter sind Einzelfuttermittel wie Sojaschrot, Getreide, Biertreber, Rübenschnitzel und andere nicht von der Kennzeichnungs-Regelung betroffen.

Zugekaufte **Einzelfuttermittel** können von QS- zugelassenen Futtermittelherstellern stammen. Von nicht zertifizierten Einzelfuttermitteln müssen Garantieerklärungen des Vorlieferanten oder Produktdatenblätter des Herstellers vorliegen.

**Ausnahme:** An den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Rohwaren, direkt von einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, stellt GQ keine Anforderungen hinsichtlich einer A-Futter-Zulassung.

**Hinweis:**

Die **Kennzeichnung** der zugekauften Futtermittel sind mit dem Wort "A-Futter" bzw. mit dem QS-Zeichen (bei Einzelfuttermittel) auf den Lieferscheinen, bei verpacktem Futter auch am Sackanhänger bzw. auf der Packung zu finden.

Als weitere Verpflichtung haben die Hersteller die Deklaration der Mischfutter vertraglich zugesichert. Neben der rechtlich vorgeschriebenen Auflistung der Inhaltsstoffe werden also die Einzelkomponenten eines Mischfutters in absteigender Reihenfolge dargestellt.

Die Rückverfolgbarkeit aller bezogenen Futtermittel muss gewährleistet sein.

### **D3 Allgemeines zur Fütterung**

#### **D3.1 Tierartbezogener Einsatz von Futtermitteln**

Es dürfen nur Futtermittel verfüttert werden, die für diese Tierart zulässig sind.

#### **D3.2 Lagerung der Futtermittel**

Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen), Verunreinigungen sind zu vermeiden (Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen). Vor der Einlagerung von Futtermitteln ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren. Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z.B. auf Sauberkeit, Verpilzung, Temperatur, sensorische Eigenschaften des Futtermittels). Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien sicher zu lagern und zu handhaben und dürfen nicht durch Verpackungsmaterial kontaminiert werden.

#### **D3.3 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser**

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt für zugekaufte und selbst erzeugte Futtermittel gleichermaßen. Landwirte müssen sich über Risiken der Region, in der sie Futtermittel erzeugen, informieren. Informationen werden üblicherweise über die Fachmedien veröffentlicht oder liegen bei den Länder- oder Kreisbehörden sowie den Landwirtschaftskammern vor. Werden für eine Region besondere Risiken benannt, sind diese bei der Erzeugung und Verfütterung der Futtermittel zu berücksichtigen. Bei der Gewinnung von Futtermitteln (z.B. Getreide) ist auf eine hygienische Behandlung des Erntegutes zu achten. Insbesondere ist eine Verschmutzung (z.B. mit Erde, Steinen, Holz oder anderen Substanzen) weitestgehend zu

vermeiden. Im Vorfeld der Ernte ist sicherzustellen, dass Pflanzenschutzmittelrückstände durch Einhalten der vorgegebenen Wartezeiten vermieden werden. Zudem muss das Risiko einer Belastung des Erntegutes nach mineralischer und / oder organischer Düngung berücksichtigt werden. Bei der Gewinnung von Silage ist darauf zu achten, dass diese sauber eingebracht und gelagert wird. Fehlgärungen müssen vermieden werden, da hierdurch die mikrobiologische Qualität des Futtermittels nachteilig beeinflusst werden kann und ein Risiko für die Tiergesundheit sowie die Lebensmittelsicherheit und damit für die menschliche Gesundheit besteht

#### **Tränkwasser**

Es ist geeignetes Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

#### **D.3.4 Hygiene der Tränken und technische Anlagen für die FM-Herstellung**

Tränkeinrichtungen und technische Einrichtungen, die für die Herstellung von Futtermischungen benötigt werden, sind regelmäßig zu kontrollieren. Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge (insbesondere beim Transport von Fütterungsarzneimitteln), mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

#### **D3.5 Verdacht auf überhöhte Gehalte von unerwünschten Stoffen**

Es ist zu verhindern, dass unerwünschten Stoffe durch unsachgemäße Ernte; Lagerung etc. Futtermittel verunreinigen. Bei Verdacht auf überhöhte Gehalte von unerwünschten Stoffen kann der Kontrolleur im Rahmen des GQ-Programms eine Futtermittelprobe nehmen.

#### **D.3.6 Verfütterung von Speiseabfällen**

Tierhalter dürfen keine Speiseabfälle verfüttern. Bei Verdacht kann der Kontrolleur eine Probenahme durchführen.

#### **D3.7 Verfütterung von fischmehlhaltigen Futtermitteln und/oder Fischöl**

##### **Fischöl**

Der Einsatz von Fischöl ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies bedeutet Fischöl darf auf keiner Stufe (Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht, Spanferkelerzeugung, Mast) an GQ-Schweine verfüttert werden.

##### **Fischmehl**

Der Einsatz von fischmehlhaltigen Futtermitteln ist in der Schlachtvieherzeugung (Schweinemast/Spanferkelerzeugung) nicht zulässig.

In einem **geschlossenen System** (Ferkelerzeugung bis Mast) können fischmehlhaltige Futtermittel in der Ferkelerzeugung (Sauen/Ferkel) eingesetzt werden. Dies gilt für ein Ferkelgewicht von bis zu 40 kg. Somit ist ab 40 kg Lebendgewicht des Schweines der Einsatz von Fischmehl in einem geschlossenen Betrieb in der Fütterung nicht mehr zulässig.

Bezüglich der Verschleppung von Fischmehl und/oder Fischöl in die Schweinemastration ab 40 kg Ferkelgewicht sind maximal 0,1 % Fischmehl in der fertigen Mastration zu tolerieren.

Bei der Verfütterung von fischmehlhaltigen Futtermitteln in einem geschlossenen Betrieb (Ferkelerzeugung bis Mast) muss anhand von Rationsberechnungen, Futtermitteldeklarationen, Kennzeichnung der Futtersilos etc. sichergestellt werden, dass die genannten Futtermittel wie oben beschrieben nicht an Mastschweine/Spanferkel verfüttert werden. Eine eindeutige Zuordnung der Futtermittel muss gewährleistet sein.

### **D3.8 Einzelfuttermittel gemäß Positivliste**

Es dürfen nur Einzelfuttermittel (Futtermittelrohwaren) eingesetzt werden, die in der „Positivliste für Einzelfuttermittel“ gelistet sind.

### **D3.9 Dokumentation/Rationsberechnungen/Mischprotokolle**

Betriebe, die Futtermittel erzeugen oder selber mischen oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, haben für die verschiedenen Mischungen ein Mischprotokoll oder eine Rationsberechnung anzufertigen, aus dem/der die Anteile der Komponenten hervorgehen. Werden Futtermittelzusatzstoffe eingemischt (z.B. Säuren, Vitamine, Aminosäuren), so muss deren Einsatz risikoorientiert nach HACCP-Grundsätzen erfolgen und dokumentiert werden (Art. 5 der VO 183/2005).

→ Mischprotokoll, Rationsberechnung, Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

## **E Allgemeiner Tierschutz/Tiergesundheit/Haltung**

Grundlage für die Überprüfung der tierschutzgerechten Haltung sind die rechtlichen Regelungen, insbesondere das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und die Schweinehaltungshygieneverordnung.

### **E1 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung**

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelästigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

**Stalltemperatur** Im Liegebereich dürfen die Temperaturen je nach Durchschnittsgewicht in der Gruppe und in Abhängigkeit von Einstreu die in nachfolgender Tabelle dargestellten Temperaturen nicht unterschreiten:

Mindesttemperaturen [°C] im Liegebereich der Schweine in Abhängigkeit vom Durchschnittsgewicht der Gruppe [kg Lebendgewicht]

<b>Gewichtsbereich</b>	<b>Mindesttemperatur bei Einstreu</b>	<b>Mindesttemperatur ohne Einstreu</b>
Bis 10 kg	16°	20°
Über 10 kg bis 20 kg	14°	18°
Über 20 kg	12°	16°

Im Liegebereich der Ferkel darf in den ersten zehn Tagen nach der Geburt eine Temperatur von 30 °C nicht unterschritten werden.

**Lärmbelästigungen** von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Ein Geräuschpegel von 85 db(A) soll dauerhaft nicht überschritten werden.

**Lüftung** Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte dauerhaft nicht überschritten sein (nachfolgende Tabelle):

Maximalwerte an Gasen [cm<sup>3</sup>]/Kubikmeter Luft

<b>Gas</b>	<b>Maximalwerte</b>
Ammoniak	20 cm <sup>3</sup>
Kohlendioxid	3.000 cm <sup>3</sup>
Schwefelwasserstoff	5 cm <sup>3</sup>

## **E2 Beleuchtung, Lichtverhältnisse**

Die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer ist bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse sicherzustellen; bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden. Werden Schweine in Ställen, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, gehalten, so muss der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung muss im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein.

Wenn auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muss außerhalb der Beleuchtungszeit so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

## **E3 Einhaltung der Bestands- bzw. Besatzdichte**

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere muss für jedes Schwein mindestens die in nachfolgenden Tabelle angegebene benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

### **Einhaltung der Bestandsdichte:**

Mindestbodenfläche [m<sup>2</sup>]/Schwein (Durchschnittsgewicht der Gruppe) [kg Lebendgewicht]

<b>Gewichtsbereich</b>	<b>Mindestfläche</b>
5 kg bis 10 kg	0,15 m <sup>2</sup>
10 kg bis 20 kg	0,20 m <sup>2</sup>
20 kg bis 30 kg	0,35 m <sup>2</sup>
30 kg bis 50 kg	0,50 m <sup>2</sup>
50 kg bis 110kg	0,75 m <sup>2</sup>
Über 110 kg	1,00 m <sup>2</sup>

---

Mindestbodenfläche [m<sup>2</sup>]/Jungsau bzw. Sau in Abhängigkeit von der Gruppengröße im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin

<b>Gruppengröße</b>	<b>bis 5 Tiere</b>	<b>6 bis 39 Tiere</b>	<b>ab 40 Tiere</b>
<b>Mindestfläche</b>			
je Jungsau	1,85 m <sup>2</sup>	1,65 m <sup>2</sup>	1,50 m <sup>2</sup>
Je Sau	2,50 m <sup>2</sup>	2,25 m	2,05 m <sup>2</sup>

Für Eber über 24 Monate müssen mindestens 6 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung gestellt werden.

#### **E4 Technische Einrichtungen**

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen. In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein. Notstromaggregate und Alarmanlagen müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

#### **E5 Anforderungen an Stallböden**

Stallböden müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein. Bei Einzelhaltung darf in Neubauten der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nur in den Teilbereichen perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Die Auftrittsweite der Balken muss mindestens der jeweiligen Spaltenweite entsprechen. Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, muss die Auftrittsfläche für Saug- und Absatzferkel 5 cm, für alle anderen Schweine 8 cm betragen. Die Spaltenweiten dürfen nicht höher sein als in nachfolgender Tabelle aufgeführt

Maximale Spaltenweiten [mm] in der Schweinehaltung

##### **Anforderungen an Stallböden**

<b>Gewichtsbereich</b>	<b>Spaltenweiten Altbauten</b>	<b>Spaltenweiten Neubauten</b>
Für Saugferkel	11 mm	11 mm
Für Absatzferkel	14 mm	14 mm
Für Zuchtläufer und Mast Schweine	18 mm	18 mm
Für Jungsauen, Sauen und Eber	22 mm	20 mm

Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Datum: 4. August 2006) erteilt wurde.

## **E6 Stalleinrichtung und Anlagen**

Bei der Haltung von Schweinen in Gruppen sind bei Neubauten<sup>4</sup> (ab 5. August 2011 auch bei Altbauten) räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Zahl (jeweils höchstens zwölf Tiere pro Tränke) vorzuhalten. Bei Altbauten können diese zusätzlichen Tränken in Trognähe angebracht sein (bis 31.12.2012). Eine alleinige Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über die Flüssigfütterung ist nicht ausreichend. Breiautomaten können nur dann als Tränkestelle anerkannt werden, wenn Schweine dort alleinig Wasser in ausreichender Qualität und unabhängig vom Futter dosieren und aufnehmen können. Bei der Fütterung von Absatzferkeln muss gewährleistet sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein, bei Fütterung zur freien Aufnahme (ad libitum) für höchstens vier Tiere. Diese Regelungen gelten nicht für Abruffütterung und Fütterung am Breiautomaten.

## **E7 Überwachung und Pflege der Tiere und Anlagen; Funktion der Tränken, allg. Tierzustand**

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen. Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen haben das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Dabei vorgefundene tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern. Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Gegebenenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, insbesondere wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u.a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Kotbeschaffenheit

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden und jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität besteht. Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen müssen außerdem so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Einstreumaterial muss häufig genug gewechselt werden und darf nicht verschimmelt sein (keine Nachgärung, keine Verschmutzung, kein altes Futter).

Schweine müssen mindestens einmal am Tag gefüttert werden und jederzeit (ab Geburt) Zugang zu Wasser haben.

Tragende Jungsauen und Sauen müssen bis eine Woche vor dem Abferkeln täglich mindestens 200 g Rohfaser erhalten; Alleinfutter mit einem Gehalt von mindestens 8 % Rohfaser (Trockenmasse) ist gleichwertig.

## **E8 Allgemeine Haltungsanforderungen, Einhaltung der gesetzlichen Tierschutzvorschriften, Einhaltung der SchHaltHygVO**

In GQ-Bayern sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Betriebe, in denen Schweine nach dem Absetzen im Freiland gehalten werden, das heißt, deren Tiere Zugang zu Einrichtungen im Freien haben (dazu zählt auch Offenstallhaltung), werden nicht unmittelbar für die risikobasierte Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1244/2007 berücksichtigt, können aber nach Maßgabe des zuständigen amtlichen Veterinärs entsprechend herangezogen werden.

**Beschäftigungsmöglichkeit** In einstreulosen Ställen muss jedes Schwein jederzeit Zugang haben zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist (z.B. Holz an einer Kette, Stroh, Raufutter).

**Sauenhaltung** Sauen dürfen nicht angebunden gehalten werden. Bei einer Haltung in Kastenständen müssen die Vorrichtungen so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Weiterhin muss den Sauen ein ungehindertes Aufstehen und Hinlegen sowie ein Ausstrecken des Kopfes, in Seitenlage ein Ausstrecken der Gliedmaßen ermöglicht werden.

In Altbauten dürfen Sauen in Kastenständen gehalten werden, wenn die Tiere zwischen zwei Abferkelungen für mindestens vier Wochen täglich die Möglichkeit zur freien Bewegung haben. Bei Neubauten müssen Jungsauen und Sauen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden (Hinweis: dies gilt ab dem 1. Januar 2013 auch für Altbauten).

**Saugferkel** In den Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein. Der Liegebereich der Ferkel muss entweder ausreichend eingestreut oder wärmegeämmt und beheizbar sein, perforierter Boden muss abgedeckt werden. Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Ein Saugferkel darf früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ein Saugferkel darf im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

---

**Hinweis:****Bedingungen für den Transport von Tieren**

Die Transportdauer von GQ-Tieren darf 4 Stunden nicht überschreiten.

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen. Das Wohlbefinden der Tiere muss regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten werden. Alle Tiertransporte müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

→Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen[...]

→Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) 1/2005

**Umgang mit Tieren beim Transport**

Die mit den Tieren umgehenden Personen dürfen bei der Ausübung ihre Tätigkeit keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen (Ein Befähigungsnachweis ist für Fahrten < 65 km nicht erforderlich).

**Es ist verboten:**

- Tiere zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere am Kopf, Ohren, Beinen oder Schwanz zu zerren oder zu ziehen.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Nasenringen anzubinden.

---

**F Allgemeine Hygiene****F1 Zustand von Gebäuden und Anlagen**

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie eine ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Die Stallgebäude sind an den Eingängen durch ein Hinweisschild. „wertvoller Tierbestand – betreten verboten“ o.ä Wortlaut gekennzeichnet werden.

## **F2 Ungezieferbefall; Schädlingsbekämpfung; Kadaververlagerung**

### **Schädlingsbekämpfung:**

Es muss regelmäßig und systematisch geprüft werden, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schädlingen sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Dies kann über Klebefallen, Köderboxen und ähnliches an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen. Bei Schädlingsbefall ist eine planmäßige Bekämpfung vorzunehmen und diese entsprechend nachzuweisen (z.B. Vorhandensein von Fallen, Köderboxen, Lieferscheine über den Bezug von Ködern, etc.). Schädlinge müssen wirksam und sachgerecht bekämpft werden; ggfs. sind professionelle Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzuzuziehen.

Betriebe, die in der Nähe von Müllhalden liegen oder die Hausmüll in der Nähe des Betriebes lagern, haben dies bei der Bekämpfung von Schädlingen besonders zu berücksichtigen.

### **Quarantäne**

Sofern neue Tiere in einen Bestand aufgenommen werden, sind sie solange isoliert zu halten, wie dies zur Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten notwendig ist.

**Kadaverlagerung** ist möglichst außerhalb vom Stallbereich vorzunehmen. Das Kadaverlager / der Kadaverbehälter ist so zu platzieren, dass die Tierkörperbeseitigungsunternehmen zur Abholung der Kadaver nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen. Zur Aufbewahrung verendeter Schweine ist ein verschließbarer Raum oder Behälter zu verwenden, schadnagerdicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.

### **Verwendung von Einstreu**

Zu verwendende Einstreu (z.B. Getreidestroh, Rindenmulch, Kompost, Torf) muss tiergerecht, hygienisch, sauber und trocken sein. Es ist nur Einstreu zu verwenden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreumaterialien sind sorgfältig zu lagern. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Fortlaufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen sind durchzuführen. In schweinehaltenden Betrieben muss Einstreu vor dem Zugang von Wildschweinen geschützt werden. Holzhäcksel und Sägespäne können verwendet werden, wenn sie aus Kernholz hergestellt und staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäcksel oder Sägespänen beim Ein-/Ausställen und beim Tiertransport ist davon nicht betroffen.

## **F3 Durchführung von Reinigung/Desinfektion bzgl. der Stallhygiene**

Der bauliche Zustand der Ställe und der Nebenräume muss eine ordnungsgemäße Desinfektion ermöglichen. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall oder ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gerätschaften sachgemäß gereinigt und desinfiziert werden. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.

→Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, z.B. Reinigungsplan, Verfahrensanweisung müssen geführt werden.

## **F4 Betriebshygiene**

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.

Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden, die Ein- und Ausgänge der Stelle müssen verschließbar sein.

Betriebsfremden Personen muss ausreichend Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden.

Landwirtschaftliche Betriebe, die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg- oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen, sofern vorhanden, müssen regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung
- Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.

Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten. Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. Die Ein- und Ausgänge der Schweineställe müssen mit Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeuges versehen sein. Ferner sind Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Ställe sowie der Räder von Fahrzeugen jederzeit einsatzbereit zu halten. Ein Kontakt der Bestände mit wildlebenden Populationen, insbesondere Wildschweinen, muss effektiv unterbunden werden.

## **F5 Spezielle Hygieneanforderung für größere Betriebe**

Für Schweinehaltungen mit mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätzen, Zuchtbetrieben mit mehr als 150 Sauenplätzen und Gemischtbetrieben mit mehr als 100 Sauenplätzen gelten folgende Anforderungen gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung:

### **Stallabteile**

Zur seuchenhygienischen Absicherung der innerbetrieblichen Abläufe müssen die Ställe in Stallabteilungen untergliedert sein. Werden gleichzeitig Zuchtschweine und Mastschweine gehalten, so sind sie in verschiedenen Stallabteilungen unterzubringen (Ausnahme für Organisationsformen, bei denen Ferkel von der Sau nicht abgesetzt werden).

Betriebseinfriedung

Der Betrieb muss eingefriedet sein und darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden. In Einzelfällen können in Absprache mit der zuständigen Behörde auch andere Betriebseinfriedungen vereinbart werden.

### **Ver- und Entladeeinrichtung**

Im Bereich der Ställe muss es einen befestigten Platz, eine Rampe oder eine andere (betriebseigene) Einrichtung zum Ver- oder Entladen der Schweine geben.

Ein stallnaher **Umkleideraum** muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug verfügen.

Ein in Abhängigkeit von der Betriebsorganisation ausreichend großer **Isolierstall** muss vorhanden sein. Einzustellende Schweine müssen mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten werden.

**Ausnahmen:** der Betrieb praktiziert als Mast- und Aufzuchtbetrieb das Rein-Raus-System, ein Isolierstall des Zulieferbetriebes wird vorschriftsmäßig genutzt, die bezogenen Schweine stammen aus einem amtlich zugelassenen Gesundheitskontrollprogramm oder nachweisbar direkt vom Stall (ohne Zuladung) oder Betriebe sind zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet werden.

## **G Behandlungsaufzeichnungen,/Arzneimittelaufzeichnungen/ Arzneimittelbezug/-anwendungen/-aufbewahrung**

### **G1 Arzneimittel im Betrieb**

Zusatzinformation über vorhandene Arzneimittel am Betrieb.

### **G2 Bezug von Arzneimitteln**

Sollten Medikamente nicht ausschließlich vom Hoftierarzt bezogen werden, ist dies zu dokumentieren.

### **G3 Ein aktueller Betreuungsvertrag mit dem Hoftierarzt muss vorliegen.**

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein.

→tierärztlicher Betreuungsvertrag

## **G4 Umsetzung der Bestandsbetreuung**

Der Betriebsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Die Betreuung des Bestandes und die Bestandsbesuche sind vom Tierarzt zu dokumentieren und vom Betrieb aufzubewahren.

→Tierärztlicher Betreuungsvertrag, tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle, Tierbetreuungsplan, ggfs. Maßnahmenplan, ggfs. Impfplan müssen aktuell dokumentiert sein.

Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Dabei sind auch die Leistungen der Tiere und die diese beeinflussenden Faktoren zu berücksichtigen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche erhalten oder wiederherzustellen. In Schweinehaltenden Betrieben hat entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung ein Bestandsbesuch regelmäßig mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang zu erfolgen. Die Bestandsbetreuung muss darüber hinaus die klinische Untersuchung der Schweine umfassen, insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche.

Der Tierarzt muss den Bestandsbesuch dokumentieren. Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen, der eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfasst. Gegebenenfalls ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt. Im Bedarfsfall wird der Tierarzt unverzüglich vom Tierhalter über einen Handlungsbedarf benachrichtigt. Außerhalb akuter Krankheitsfälle hat der Tierarzt dem Betrieb einen vorbeugenden Besuch mindestens zweimal pro Jahr abzustatten. Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jeder Untersuchung dem Betrieb überlassen werden. Darüber hinaus muss der Tierarzt hinzugezogen werden, bei

- gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall
- gehäuftem Auftreten von Kümmerern
- gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall
- Todesfällen ungeklärter Ursache in einem Stall
- bei erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung.

## **G5 Einsatz von Arzneimitteln und Impfstoffen**

### **Bezug von Arzneimitteln**

Die vom Tierhalter bezogenen Arzneimittel müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u.a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile,

Verfallsdatum, Wartezeit). Der Landwirt muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Es ist darauf zu achten, dass die Belege vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuheften.

→Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln (tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfplan, Impfstoffkontrollbuch, ggf. Bestandsbuch etc.).

### **Arzneimittelanwendung**

Der Tierhalter hat jede Arzneimittelanwendung an seine Nutztiere in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren (auch in elektronischer Form möglich bzw. vergleichbare Dokumentation im Ausland).

Folgende Inhalte sind unmittelbar nach jeder Behandlung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittelbezeichnung
- Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises
- Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge
- Wartezeit
- Name des Anwenders

Verabreicht der Tierarzt die Arzneimittel, sind die tierärztlichen Arzneimittel-Nachweise ebenfalls aufzubewahren; die chronologische Dokumentation muss eingehalten werden. Wegen der besseren Übersichtlichkeit wird die Führung eines Bestandsbuchs empfohlen. Bei der Verabreichung der Arzneimittel durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden. Der Tierarzt kann die Ausführung der Impfung auf den Landwirt übertragen. Dafür muss ein mindestens jährlich aktualisierter Impfplan vorliegen.

→Tierimpfstoff-Verordnung, Arzneimittelgesetz

## **Medikamentenlagerung**

Medikamente sind entsprechend den Medikamentenaufdrucken aufzubewahren (z.T. im Kühlschrank). Nach Ablauf der Verfallsdaten sind die Arzneimittel zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt). Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente ist sicherzustellen. Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, minimiert wird.

## **G6 Identifikation der behandelten Tiere**

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Buchten) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

**G7** Es dürfen keine **nicht ordnungsgemäß deklarierten Arzneizubereitungen** am Betrieb vorhanden sein.

**G8** Es dürfen nur für die Tierart **zugelassene Arzneimittel** verabreicht werden.

**G9** Es dürfen keine **Hormone zur Wachstums- und Leistungsförderung** eingesetzt werden.

## **H Monitoringprogramme und Befunddaten**

### **H1 Dokumentation und Salmonellenkategorie**

Alle GQ-Schweinemastbetriebe müssen an einem Salmonellenmonitoring gemäß Schweine-Salmonellen-Verordnung teilnehmen. Spanferkel unterliegen nicht der Beprobungspflicht. Die Verantwortung für die Teilnahme am Salmonellenmonitoring, insbesondere die vollständige und gleichmäßige Beprobung der Mastschweine, liegt beim Landwirt. Die Beprobung erfolgt im Schlachtbetrieb über Fleischsaftproben oder im landwirtschaftlichen Betrieb über Blutproben. Das Salmonellenmonitoring dient dem Zweck, das Risiko des Eintrages von Salmonellen in die Fleischproduktionskette durch infizierte/kontaminierte Mastschweine zu senken und Eintragsquellen in den am GQ-System teilnehmenden Mastbetrieben zu erkennen und zu beseitigen. Die Untersuchungsergebnisse und die Kategorisierungen können schriftlich oder in elektronischer Form erfasst werden. Die Nutzung der zentralen Salmonellendatenbank wird empfohlen. Die Anmeldung hierzu erfolgt über die LQB GmbH. Jeder Landwirt erhält nach Anmeldung von der LQB GmbH die entsprechenden Zugangsdaten und wird über den Infobrief regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Salmonellenmonitorings informiert. Das QS-Salmonellenmonitoring ist im GQ-System anerkannt.

Schweinemastbetriebe werden spätestens nach zwölf Monaten der GQ-Teilnahme und der Teilnahme am Salmonellenmonitoring kategorisiert. Die Kategorisierung erfolgt nach einem geringen (Kategorie I), mittleren (Kategorie II) und hohen (Kategorie III) Risiko des Salmonelleneintrags. Die Salmonellenkategorie ist zumindest für die letzten 4 Quartale zu dokumentieren.

→ Schweine-Salmonellen-Verordnung

## **H2 Nachweise über die Einleitung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Salmonellenbelastung**

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie II müssen regelmäßig den Hygienestatus ihres Betriebes überprüfen und dokumentieren. Dies kann anhand der „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ vorgenommen werden. Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie III müssen in Abstimmung mit ihrem Hoftierarzt die Salmonelleneintragsquellen identifizieren und Maßnahmen zur Salmonellenreduktion einleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die zuständige Behörde ist zu informieren.

→Aufzeichnungen über festgelegte Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung im Bestand

→Aufzeichnungen über Maßnahmen bei positivem Salmonellenbefund (hierzu muss die Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen verwendet werden).

## **H3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung**

Der Betrieb muss die Ergebnisse festgestellter Organveränderungen bei Mastschweinen dokumentieren. Die jeweiligen Daten erhält er vom Schlachtbetrieb (z.B. Leber-, Lungen-, Herz- Brustfellveränderungen).

## **I Umwelt**

### **I1 Nährstoffvergleich**

Jährliche Nährstoffvergleiche der Zu- und Abfahren sind gemäß guter fachlicher Praxis und gemäß Düngeverordnung auf Betriebsebene<sup>2</sup> für die Teilnahme am GQ-System verbindlich vorgeschrieben. Die Nährstoffvergleiche sind für Stickstoff (N) und Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) jährlich bis spätestens zum 31. März (der auf den Ablauf des Düngejahres folgt) als Flächen- oder aggregierte Schlagbilanz zu erstellen und in einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenzustellen (Stickstoff 3-jährig, Phosphat 6-jährig).

Bei einer überbetrieblichen Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist bei deren Übernahme bzw. Abgabe der Nachweis über die Herkunft bzw. den Verbleib zu erbringen.

Die Belege sind entsprechend abzulegen. Die übernommenen Wirtschaftsdünger sind bei der Nährstoffbilanzierung zu berücksichtigen.

→ggf. Abgabe-/Übernahmenachweis Wirtschaftsdünger, Nährstoffbilanz

<sup>2</sup> Ausgenommen von dieser Forderung sind:

- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus - Baumschul-, Rebschul-, Baumobstflächen
- ausschließliche Zierpflanzenflächen
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung und einem Stickstoffanfall bis max. 100 kg N/ha und keiner sonstigen N-Düngung
- Betriebe ohne wesentliche N- und P-Düngung (<50 kg N bzw. <30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha und Jahr)
- Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeranfall tierischer Herkunft <500 kg N/Betrieb
- <10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und dabei ≤1 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und in denen < 500 kg N/Betrieb aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen

## **I2 Lagerung von Jauche, Gülle, Silosickersaft und Festmist Lagerung**

Anlagen für das Lagern (und Abfüllen) von Gülle, Jauche sowie Silagesickersäften müssen standsicher und dauerhaft dicht sein. Eine Verschmutzung von Grund- oder Oberflächenwasser durch Gülle, Jauche oder Silosickersaft ist zu vermeiden. Die ortsfeste Lagerung von Stalldung wird auf geeigneten Lagerflächen vorgenommen, die mit einer festen, dichten und Wasser undurchlässigen Bodenplatte ausgestattet sind. Die Lagerfläche ist durch eine seitliche Einfassung sowohl gegen das Abfließen von Jauche als auch das Einfließen von Oberflächenwasser geschützt. Die während der Stalldunglagerung anfallende Jauche kann in eine Jauche- oder Güllegrube (bzw. eine andere geeignete Sammeleinrichtung) abgeleitet werden. Es darf kein Eintrag in das Grund- oder Oberflächenwasser erfolgen.

**Hinweis:** Geflügelkot zählt nicht zum Festmist. Für Geflügelkot sind die Sperrfristen der Dünge-Verordnung bei der Ausbringung zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Lagerkapazitäten müssen eine zuverlässige Einhaltung der zu beachtenden Sperrfristen für die Ausbringung (sechs Monate, ggf. Nachweis über anderweitige umweltgerechte Verwertung / Entsorgung) von Jauche, Gülle und sonstiger flüssiger organischer Düngemittel ermöglichen. Gärreste aus diesen Stoffen mit flüssiger Konsistenz sind analog zu behandeln. Gegebenenfalls sind länderspezifische Regelungen zu beachten.

### **Dungausbringung**

Dung muss vor dem Verbringen aus dem Betrieb mindestens drei Wochen, flüssige Abgänge mindestens acht Wochen gelagert werden. Dies gilt nicht, falls der Dung bodennah ausgebracht wird.

## **I3 Ausbringung von Klärschlamm**

Die Ausbringung von gewerblichen, kommunalen industriellen Klärschlamm (Sperrfrist 3 Jahre) und Gärsubstrat aus Nicht-NaWaRo-Anlagen (Sperrfrist 1 Jahr) auf Betriebsflächen ist nicht zulässig.